

Perspektiven europäischer Juristenausbildung*

Einführung

Der Name einer traditionsreichen italienischen Universitätsstadt erschüttert die Hochschul- und Juristenlandschaft in Europa: Bologna. Die deutsche Diskussion, wie die Vorgaben der Bologna-Deklaration von 1999 umgesetzt werden sollen, vollzieht sich unter den Menetkeln nationaler Bedenkenträger: Befürchten die einen den Untergang des juristischen Abendlandes, wittern die anderen den schnellen Euro der Kostensparnis. Weiterführend, gar kreativ ist das nicht. Ließe sich mit etwaigen Wettbewerbsnachteilen auf dem europäischen Juristenmarkt noch leben¹, so lässt sich die moderne Rechtsentwicklung als solche nicht verdrängen: das Recht ist komplizierter geworden. Das ist nicht nur ein Mengenproblem, das ist ein Freiheitsproblem. Juristen üben Macht aus und kontrollieren sie. Das kritische Ausüben von Macht und deren kritische Kontrolle sind unverzichtbare Bestandteile juristischer Professionalität. Wie das auf europäischer und internationaler Ebene funktioniert, dazu müssen wir mehr wissen können. Noch wichtiger ist aber, auch legitimieren zu können, was wir tun *sollten*. Juristische Kritikfähigkeit angesichts der Menge international gesetzter Regeln und angesichts des Zuwachses an Macht, die mit ihr verbunden ist, zu erhalten: darin liegt das zentrale Problem juristischer Ausbildung!²

Mit der Implementation der Bologna-Vorgaben sind rechtspolitische und –theoretische Fragen verbunden. Sie haben mit den Entwicklungen modernen, manche sagen: post-modernen, Rechts zu tun. Im folgenden geht es um drei Fragen und um drei skizzierte Antworten. Diese Skizzen beruhen auch auf persönlichen Eindrücken – ohne empirischen Anspruch. Ihre Vervollständigung und Präzisierung bleibt weiterer Debatte überlassen. Dennoch: diese Debatte sollte sich an einigen Prinzipien orientieren, die sich in den folgenden drei Fragen wiederfinden:

- Welche Juristen wollen wir?
- Welche Juristen brauchen wir?
- Was sollen und müssen wir für eine europäische Juristenausbildung tun?

I. Welche Juristen wollen wir?

Die deutsche Antwort scheint klar: Die deutsche Juristenausbildung hegt und pflegt den Einheitsjuristen. Er ist ein typisch deutsches Leitbild, das in der Diskussion um

* Vortrag im Frankfurter Dienstagsseminar vom 19.06.2007

1 Vgl. H. Schneider, Die Ausbildung zum Juristen: eine rechtsvergleichende Übersicht, ZEuP 1999, 163 ff. (S. 164).

2 Vgl. dazu bereits Hassemer/Hoffmann-Riem/Limbach, Juristenausbildung zwischen Experiment und Tradition, 1986.

Reformen der Juristenausbildung stets großes Gewicht hat.³ Hat es aber einen Wert an sich? Steckt in ihm ein Prinzip, das es zu verteidigen gelte? Nicht nur das, so scheint es: Manche betrachten den deutschen Einheitsjuristen gar als Vorbild für Europa: deutsches Wesen, an dem die Welt genesen soll. So meint *Hans Hattenhauer*, dass der Einheitsjurist ein Standesbewusstsein schaffe, um das man die Deutschen im Ausland beneide. Die Erfahrungen deutscher Studenten an ausländischen Universitäten referiert *Hattenhauer* wie folgt:

»Vergleicht man unsere deutsche Juristenausbildung mit ausländischen Modellen, brauchen wir uns nicht zu schämen. Unsere jungen Juristen können sich im Vergleich mit ihren ausländischen Kollegen allemal sehen lassen, und unsere Studenten kommen zumeist ernüchtert aus dem Ausland nach Hause und sind glücklich, dass sie in Deutschland das Recht in der hier üblichen Falltechnik studieren dürfen.«⁴

Welch' herrliche Zeiten: Wir müssen also angehende Juristen nur ins Ausland schicken, damit sie wissen, wie gut es ihnen doch hierzulande geht. Nicht nur das: Der Stoffterror der Examensvorbereitung, die Qual der Wartezeit auf mündliche Prüfungen, der Angstschweiß von Klausurenkursen, überfüllte Seminare und Vorlesungen, scheinen nichts weiter als pure Glückseligkeit. Zumaldest scheint das deutsche Ausbildungsmodell auch staatspolitisch unverzichtbar. Manche sehen den Einheitsjuristen als historische Notwendigkeit und Ausdruck nationaler Einheit. Wer, so *Hattenhauer* noch Ende der 90er Jahre, den Einheitsjuristen in Frage stelle, versündige sich auch am »Auftrag der Wiedervereinigung«.⁵

Nach solch schwerem Geschütz scheint die Debatte bereits beendet und ist die europäische Juristenausbildung, in Deutschland zumindest, erledigt. Dabei gibt es gerade gute historische Gründe das deutsche Modell des Einheitsjuristen in Frage zu stellen.⁶ Der Einheitsjurist ist das historische Produkt des preußischen Beamtenstaates. Zeitgleich mit dem »Preußischen Allgemeinen Landrecht« entstand die Allgemeine Gerichtsordnung, die nicht nur die Gerichtsverfassung Preußens, sondern auch dessen Juristenausbildung ordnete.⁷ Acht Jahre Ausbildung standen den Anwärtern bevor, begleitet von ständigen Prüfungen und Leistungskontrollen. Am Ende der Prüfungen drohte die »Große Staatsprüfung«, in der tagelang alle Kandidaten aus allen preußischen Provinzen von Aachen bis Memel, auf Herz und Nieren, das heißt vor allem auf ihre Staatsdienstauglichkeit hin geprüft wurden.⁸ Allein der Juristenstand blieb eine Dreiklassengesellschaft. An der Spitze standen die Verwaltungsbeamten, die sich die Exekutive schon während des Referendariats eigens selektierte, um sie zur »Großen Staatsprüfung« zu begleiten, danach erst kamen die Richter. Um das Ansehen der Advokatur war es ganz schlecht bestellt.⁹ Sie galten entweder als politisch gefährlich,

3 Vgl. insbesondere zum folgenden *Hattenhauer*, Einheit des Juristenstandes und Einheit der Rechtsordnung, ZRP 1997, 234 ff.

4 Vgl. *Hattenhauer*, aaO., S. 238.

5 Vgl. *Hattenhauer*, aaO.

6 Die gerade auch von *Hattenhauer* überzeugend dargestellt werden, vgl. aaO.

7 Vgl. *Hattenhauer*, aaO., S. 236; vgl. auch Kilger, NJW 2003, 711 ff. (S.712).

8 *Hattenhauer*, aaO., S. 236 f.

9 Vgl. Kilger, aaO., S. 712.

oder waren in den Augen exekutivischer Zeitgenossen gar einfach »dumm und habgierig«. Wirkliche »Juristen« waren es ohnehin nicht, eher juristische Klempner, die bestenfalls handwerklich überzeugten. Die Stunde der Richter schlug später – 1877 – mit den Reichsjustizgesetzen. Die Zweiteilung der deutschen Juristenausbildung war deren Produkt.¹⁰ Die Fähigkeit zum Richteramt wurde, so *Hattenhauer*, zum »standesbegründenden Statussymbol«.¹¹ Auch die Anwälte konnten seither an Status gewinnen¹², mit Ausnahme der Strafverteidiger vielleicht.

Der Einheitsjurist steht also im unmittelbaren historischen Zusammenhang mit der Genese des Nationalstaates. Will man schärfer formulieren, was man sollte, so wird auch klar, dass dieses Modell der Juristenausbildung festes Element des preußischen Obrigkeitstaates war, der zwei Fliegen mit einer Klappe schlug: es sicherte die staatliche Kontrolle über die Universitäten in einem machtpolitisch sensiblen Bereich und garantierte die Bildung einer Elite machtpolitisch funktionaler Juristen.¹³ Sind es diese, die wir wollen?

Betrachtet man Europa, auch die Geschichte des Juristenstandes in Europa, wird deutlich, dass der deutsche Einheitsjurist ein ebenso deutscher Sonderweg ist. Niemand wäre bisher auf den Gedanken gekommen, dass dieser Weg nach 1945 zu beenden ist, weil manche Juristen, die ihn beschritten, machtpolitisch furchtbar funktional waren. Machen wir uns aber nichts vor: Die europäischen Uhren ticken zu Recht anders. In keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union wird die universitäre Ausbildung mit einem Staatsexamen bei einer – außerhalb der Universität – angesiedelten Behörde abgeschlossen.¹⁴ Man versuche einmal, einem ausländischen Kollegen den deutschen Werdegang mit zwei Staatsexamina zu erklären. Es scheitert schon daran, dass weder im englischen, noch im französischen Wortschatz ein entsprechendes Wort existiert. So mag man etwas von »State Examination« oder gar »Examen d'Etat« erzählen. Die Worte hört man wohl, allein es fehlt ihnen der Sinn, denn sie beschreiben zum Teil eine eigene Juristenwelt, die dem europäischen Gesprächspartner verschlossen bleibt.

Eine europäische Juristenwelt dagegen gab es bereits lange vor Preußen. Jenseits territorialer Partikularität wurde im wirklich alten Europa Recht nach römischen Vorbildern gelehrt und gelernt. Ein corpus iuris civilis und seine Grundsätze waren die Grundlagen europäischer Juristenausbildung.¹⁵ Deren Ort waren europäische Rechtsfakultäten. Auch hier kommt Bologna ins Spiel, denn zwischen den Fakultäten gab es massive qualitative Unterschiede. Französische Universitäten wurden bereits im

¹⁰ Vgl. dazu auch Ranieri, DRiZ 1998, 285 ff. (S. 287).

¹¹ Hattenhauer, aaO., S. 237.

¹² Dazu Kilger, aaO., S. 712.

¹³ Ähnlich auch Ranieri, aaO., S. 287.

¹⁴ Vgl. Schneider, Die Ausbildung zum Juristen: eine rechtsvergleichende Übersicht, ZEuP 1999, 163 ff. (S. 166). Zwar gibt es etwa in Frankreich und Italien bürokratische Selektionsverfahren für die praktische Ausbildung, die sich aber erst nach einem Universitätsabschluss anschließen. Instruktiv hierzu Ranieri, aaO., S. 286 f; vgl. auch Frank, Auf dem Weg zu einer Europäischen Justiz, DRiZ 2003, 14.

¹⁵ Instruktiv Hattenhauer, aaO., S. 236.

14. Jahrhundert nach Effizienzgesichtspunkten geordnet, in England sicherten Zünfte die Ausbildung.¹⁶ Das Universitätsleben entfaltete sich in durchaus harter Konkurrenz. Wer auf sich hielt, wollte nicht der Hort für akademische Phantasien »vertrottelter Adelssprösslinge« sein¹⁷, die sich politischer und materieller Abhängigkeit willfähriger Professoren bedienten.

Wenn man will, haben wir heute ein sehr viel besseres »Ius Commune«, das sich nicht nur auf Rechtsordnungen erstreckt, die auf den Grundlagen römischen Rechts gebaut worden sind.¹⁸ Europas Geschichte ging schließlich weiter. Sie brachte Rechtsprinzipien hervor, menschlicher Freiheit zu dienen bestimmt. Das Ius Commune der Moderne sind universale Menschen- und Bürgerrechte¹⁹. Seine Methode dient deren Implementation. Sie muss machtkritisch sein, um wirksam zu sein. Rechtsprinzipien als Machtkritik und -kontrolle: Ob es sich um die Menschenwürde, das Recht auf Leben und körperliche Integrität, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, den Anspruch auf ein faires Verfahren, Strafgesetzlichkeit oder Eigentumsrechte handelt, überall in Europa stoßen Institutionen an die Grenzen dieser Prinzipien und sind diesen in ihrem Handeln verpflichtet. Jeder Vertrag, jede Eigentumsübertragung, jeder Verwaltungsakt, jede Strafverfolgungsmaßnahme und jede Sanktion sind angewandtes Menschen- und Bürgerrecht und kein Staat, keine gesellschaftliche Gruppe, kein Unternehmen darf von ihrer umfassenden Geltung ausgenommen sein. Wir sollten europäische Juristen wollen, die wissen, was sie tun. In der Masse europäischer und internationaler Rechtsregeln findet sich nicht der repititorien geschulte Reproduzierer juristischen Wissens zurecht, sondern der kritische, oder einfach nur clevere Durchblicker und kreative Rechtskopf.

Dieses Ziel aber kann der Staat nicht prüfen, er kann es aber fördern durch autonome Hochschulen und durch ebenso freie Wissenschaft und Lehre. Juristen, die wir wollen, wachsen an staatsexamensbefreiten Universitäten, werden von vom Gewäsch der Prüfungsrelevanz verschonten Professoren unterrichtet, schreiben sich in Europa an den Hochschulen ihrer Wahl ein. Ist das nur ein phantasievolles Bild? Oder stimmt es? Sind die Juristen, die wir vielleicht wollen, auch die, die wir jetzt brauchen?

II. Welche Juristen brauchen wir?

Vier Stichworte mögen den Bedarf an international ausgebildeten Juristen illustrieren: Anwälte, Rechtsstile, Rechtstheorie und Strafrecht.

16 Hattenhauer, aaO.; Ranieri, aaO., S. 288 f.

17 Hattenhauer, aaO.

18 Siehe auch Reich/Vanistendael, Bologna und der Euro-Jurist – Wie kann die Juristenausbildung in Europa (wieder) wettbewerbsfähig werden?, ZRP 2002, 268 ff. (S. 270).

19 Ähnlich auch Häberle, Juristische Ausbildungszeitschriften in Europa, ZEuP 2000, 263 ff. (S. 270 f.).

1. Anwälte

Hier bedarf es zunächst einmal eines Blicks in das Gesetz. Dabei sieht man, dass nicht nationale Gesetze in Zusammenhang mit der Juristenausbildung entscheidend sein können, sondern einmal mehr Europarecht in Gestalt von Richtlinien und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg.²⁰ Ganz im Geiste der Grundfreiheiten des Binnenmarktes – insbesondere der Freiheit von Dienstleistungen – haben die Europäischen Gemeinschaften Anwaltsberuf und –stand europäisiert. Das Anwaltsdasein wird bunter, verlangt Flexibilität, wird daher auch anspruchsvoller. Zunächst hatte die Richtlinie 77/249/EWG »zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte«, kurz: Dienstleistrungs-Richtlinie, es den Anwälten ermöglicht, anwaltliche Dienstleistungen auch in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen. Das ging allerdings nur unter Beibehaltung ihres originären Standorts und, je nach nationalem Recht, im Einvernehmen mit einem bei dem angerufenen zuständigen Gericht eines anderen Mitgliedstaates zugelassenen Kollegen. Freilich dürfen solche Beschränkungen nach der Rechtsprechung des EuGH weder diskriminieren noch den freien Dienstleistungsverkehr beeinträchtigen. Anwaltliche Dienstleistungsfreiheit ist mit Blick auf Europa also als umfassend zu verstehen.²¹ Gleiches gilt für zwei weitere Richtlinien, die die Europäisierung des Anwaltsberufs entscheidend weiterentwickelt haben: Zum einen die Richtlinie 89/48/EWG »über die allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen«, kurz: Anerkennungs-Richtlinie, zum anderen – als vorläufigen Abschluss – Richtlinie 98/5/EG »zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde«, kurz: Niederlassungs-Richtlinie.

Diese beiden Richtlinien haben Folgen für den nationalen Anwaltsmarkt und manche Anwaltskammer beginnt erst jetzt sich, darob einigermaßen verwundert, den standesbewußten Tiefschlaf aus den Augen zu reiben. Für Deutschland bedeutet das etwa, dass das zweite juristische Staatsexamen nicht länger eine »conditio sine qua non« für die Approbation als Anwalt darstellt.²² Vielmehr ist denkbar, dass sich der Zugang zum Anwaltsberuf durch einen im europäischen Ausland erworbenen Abschluss und einer besonderen Eignungsprüfung im neuen »Aufnahmestaat« ergibt.²³ Seit der Niederlassungsrichtlinie ist es den Anwälten sogar allgemein freigestellt, ihren Beruf in einem anderen als dem eigenen Staat auszuüben, wenn sie ihre ursprüngliche Berufsbezeichnung weiterführen und, je nach nationaler Regelung, mit einem einheimischen Anwalt kooperieren. Nach dreijähriger Tätigkeit im »Aufnahmestaat« lässt sich schließlich die uneingeschränkte Zulassung erwirken.²⁴

20 Ein guter Überblick findet sich bei Fenge, Europäische Juristenausbildung zwischen Provinzialismus und den Anforderungen des Binnenmarktes, in: Häberle/Morlok/Skouris, Festschrift für Dimitris Th. Tsatsos, 2005, S. 125 ff.

21 Vgl. Fenge, aaO., S. 127.

22 Vgl. Reich/Vanistendaal, ZRP 2002, 268 ff. (S. 270).

23 Vgl. auch Schneider, ZEP 1999, 163 ff. (S. 164 f.).

24 Vgl. Fenge, aaO., S. 131; vgl. auch Stephan, NJW 2003, 2800 (S. 2803).

2. Rechtsstile

Daraus erwachsen für angehende Juristen, die bereits wissen, dass sie den Anwaltsberuf anstreben, nach dem ersten deutschen Staatsexamen neue Chancen. Statt des zweiten Examens ist ein Master-Abschluss im Ausland denkbar, an die sich oft eine praktische Anwaltsausbildung anschließt. Angesichts dieser erweiterten Freiheitsräume kommt es um so mehr darauf an, die Fähigkeit zu entwickeln, sich in verschiedene Rechtskulturen und -stile in Europa einzuarbeiten. »Stil des Rechts« meint, dass es nicht nur um bloßen Vergleich von Rechtsgrundlagen geht, sondern dass Rechtsentwicklungen von politisch-sozialen, historischen, philosophischen Hintergründen getragen werden, die man erfassen muss, setzt man sich mit einem anderen Rechtssystem auseinander.²⁵ Es erstaunt immer wieder der spöttische Blick, mit der man sich in Deutschland über die Argumentationsmethodik des EuGH mokiert. Dahinter steckt die Verabsolutierung des deutschen wissenschaftlichen, im Gutachten und Urteil methodisch geschulten Begründungsstils, der ohne Zweifel große Vorzüge hat. Allein: nicht nur dieser zählt in Europa: In Frankreich etwa haben Urteile selten mehr als eine Seite, bestehen oft nur aus dem Urteilsspruch. In der französischen Rechtsprechung wird weder die eigene Judikatur noch das Schrifttum zitiert. Begründungen finden sich in den »notes«, eine der Urteilsanmerkung vergleichbaren Literaturgattung, welche die Rechtsprechung kommentiert und systematisiert, freilich nie oder selten in kritischer Absicht.²⁶

Dagegen ist der englische Rechtsstil weit diskursiver: Urteile im englischen Recht spiegeln die persönlichen Auffassungen der an der Entscheidungsfindung beteiligten Richter wider und gelangen, oft nach sehr ausführlicher Abwägung, zu einem Gesamturteil. Luxemburg schließlich ist vielleicht ein gutes Beispiel, das zeigt, wie sich verschiedene »Rechtsstile« treffen. Urteile der luxemburgischen Justiz kennen einerseits die strikte Trennung von Tat- und Rechtsfrage, enthalten andererseits oft lange Darstellungen von Zeugenaussagen und Sachverständigen Gutachten, und sind letztlich in der juristischen Conclusion oftmals überraschend apodiktisch.

Die im europäischen Binnenmarkt tätigen Juristen müssen mit diesen Unterschieden rechnen und mit ihnen umgehen.²⁷ Das beginnt oft mit der Suche nach einschlägigen Gesetzen und der dazugehörigen Rechtsprechung. Europäische Juristenausbildung muß folglich die Einsicht vermitteln, nicht jedes Detail wissen zu können. Sie muss aber zugleich die Fähigkeit entwickeln, jedes Detail in Erfahrung bringen zu können.

3. Rechtstheorie: Vom Nationalstaat zur Globalisierung

Das ist nicht nur eine Frage von Binnenmarktkompatibilität von Anwälten. Indes rücken diese nicht nur aus quantitativen Gründen zunehmend in den Fokus juristischer Berufsqualifikation. Dafür kann es auch Gründe geben, die aus der Entwicklung des

25 Ranieri, aaO., S. 294.

26 Siehe dazu Ranieri, aaO., S. 292.

27 Vgl. auch Fenge, aaO., S. 133 und S. 136.

modernen Rechts überhaupt resultieren. Europäisches, globalisiertes Recht ist nicht mehr nur Kodifikation, auch nicht mehr nur Richterrecht, es ist auch Anwaltsrecht. Warum ist das so?

Man braucht nicht notwendig die Systemtheorie zu bemühen, um zu erkennen, dass das moderne Recht wie auch die moderne Gesellschaft eher fragmentarischen Charakter haben. Recht und Gesellschaft agieren nicht mehr in überschaubaren territorial begrenzten Räumen, sondern sind vielfach im transnationalen Rahmen verflochten. Was irriert ist, dass sich dabei keine neuen Hierarchien des Rechts entwickeln. Feststellbar ist vielmehr eine Art »Netzwerkstruktur«.²⁸ Das Rechtsleben – es fließt! Recht wird kooperativ ausgehandelt und an diesen Aushandlungsprozessen sind weltweit agierende »Law firms« maßgeblich beteiligt. Sie fungieren als kooperative Gesetzgeber und kreieren eigene Rechtsquellen. Auf den globalisierten Finanz- und Wirtschaftsmärkten, im Urheberrecht, im Patentrecht, im Recht der Medien, im Börsen-, Wirtschafts- und Handelsrecht entkoppeln sich Regelungen von nationalen Rechtshierarchien. Kauf- und Verkauf von Unternehmen, Patentierungen, Wahrung von Urheberrechten folgen teils eigenen, jenseits des Nationalstaats geltenden Gesetzen, die Law-Firm-Anwälte teils als eigene Produkte verkaufen und sie den Bedürfnissen weltweit agierender Wirtschaftsunternehmen stets anpassen. Spricht man über Perspektiven europäischer Juristenausbildung, gilt es, diese Systemrealität des Rechts Studierenden und Referendaren nicht vorzuenthalten.²⁹

Natürlich produzieren auch diese kooperativ arrangierten Regime Regelkollisionen und Rechtskonflikte. Damit notwendig einher geht auch die Internationalisierung der Justiz.³⁰ Eine Veränderung des Richterbildes schließt schon jetzt, aber auch langfristig betrachtet daran an. Autonome, kooperative Regime werden auch um vernetzte internationale Gerichte ergänzt. Die Rechtssoziologie spricht in diesem Zusammenhang von einer »global community of Courts«³¹, zu der nicht nur internationale Gerichtshöfe wie der Haager Gerichtshof, der Europäische Gerichtshof in Luxemburg und der für Menschenrechte in Straßburg, der ständige internationale Strafgerichtshof, das Schiedsgericht der European Fair Trade Association (EFTA), der Benelux-Gerichtshof oder der »Appellate Body« der Welthandelsorganisation zählen. Auch nationale, ja regionale Justizinstanzen vernetzen sich, zum Teil in der Sache begründet, wenn es um Angelegenheiten internationalen Privatrechts, internationalisierter Strafverfolgung oder um den Einfluss des europäischen Rechts auf die Interpretation der nationalen Rechtsordnung geht. Wenn das Recht intransparenter, informeller auch fragmentarischer wird, gilt es, den Schutz von Menschen- und Bürgerrechten durch eine unabhängige Rechtspflege neu zu organisieren.³² Wir brauchen daher eine Juristenausbildung, die auch künftige Justizvertreter dazu anleitet, dass sie grenzübergreifende gemein-

28 Vgl. Fischer-Lescano/Teubner, Regime-Kollisionen, 2006, S. 24.

29 In diesem Sinne auch Gilles/Fischer, NJW 2003, 707 ff. (S. 711); kritisch auch Schneider, ZEuP 1999, 163 ff. (S. 165).

30 Fischer-Lescano/Teubner, aaO, S. 34 ff.

31 Fischer-Lescano/Teubner, aaO., S. 56.

32 Vgl. auch den Beitrag von Augsberg in diesem Heft.

same Rechtsprinzipien teilen und sie dazu befähigt, die Kenntnisse ausländischer und internationaler Rechtsentscheidungen – im Dienste des Grundrechtsschutzes – auch zu verwerten.

4. Strafrecht

Wie notwendig die um Grundrechtsschonung bemühte Ausbildung europäischer Richter ist, zeigt – leider – die europäische Strafrechtsentwicklung. Vieles entwickelt sich hier noch ohne Rechtsschutzflankierung, anderes wuchert ohne Rechtskonzept und -ziel. Stehen OLAF-Ermittler vor der Türe europäischer Unternehmen und Unternehmer³³, wedelt ein ausländischer Staatsanwalt mit dem dünnen Formular des europäischen Haftbefehls, sollen Konten eines Beschuldigten plötzlich staatsübergreifend eingefroren werden³⁴, sucht man oft vergebens nach wirksamen europäischen Rechts-schutzinstanzen. Und: stellen sich im Zuge internationaler Strafverfolgung Probleme des Verbots doppelter Bestrafung und Strafverfolgung (ne bis in idem)³⁵ oder werden Fragen richtlinienkonformer Auslegung virulent (Pupino)³⁶, stets sind die Bürger-rechte staatsübergreifend tangiert. Europäische Juristenausbildung sichert nicht nur cleveren Durchblick von Systemrealitäten, sie muss auch – im Sinne *Radbruchs* – ein schlechtes Gewissen machen, wenn institutionelle Macht in tradierte Rechtsgarantien eingreift. Nach *Gustav Radbruch* sind gute Juristen nur die mit einem solch' schlechten Gewissen. Hätten sie dieses, wären sie nicht nur gute Juristen, sondern vielleicht auch gute Europäer. Was müssen wir dafür tun?

III. Was ist zu tun?

Es gibt keine mathematische Juristenausbildungs-Formel, welche die Frage nach den gewollten und brauchbaren Juristen ohne Rest auflösen könnte. Statt des Einheits-juristen wird es eine Vielfalt an Ausbildung in Europa geben, die verschiedenen Inter-essen der juristischen Berufe und divergierenden Profilbildungen der ausbildenden Universität unterworfen ist.³⁷ Es lassen sich aber gemeinsame Prämissen aufzeigen, die handlungsleitend für praktisch verwirklichte Perspektiven europäischer Juristen-ausbildung sein könnten (1). Zur Illustration lässt sich auch ein Modell verwenden, dass die Juristenausbildung beinahe notwendig als »europäisch« pflegen muss – das luxemburgische Modell (2). Für Deutschland ist klar, dass jede Juristenausbildungre-form, die mehr als nur halbherzig sein will³⁸, mit den oben beschriebenen Traditionen teilweise brechen muss (3).

33 Vgl. nur den Fall EuGH Rs. T-193/04 und EuGH Rs. C-521/04 (Tillack).

34 Vgl. Gericht erster Instanz, Rs. T-253/02 (Chafiq Ayadi).

35 Beispiele EuGH, Rs. C-288/05 (Kretzinger) oder – prominenter – Rs. C-187/01, C-385/01 (Gözütok/Brügge).

36 EuGH C-105/03 (Maria Pupino).

37 Vgl. Reich/Vanistendaal, ZRP 2002, 268 ff, (S. 271).

38 Zu Recht kritisch Reich/Vanistendaal, ZRP 2002, 268 ff. (S. 270 f.).

1. Prämisse

Europäische Juristenausbildung müsste ein paar gemeinsame Prämisse haben. Ge nannt seien vier :

- **Grundlagenorientierung und Interdisziplinarität:** Kenntnisse europäischer Rechtsphilosophie, Einblicke in die juristische Methodik der wichtigsten europäische Rechtskulturen³⁹, die Bedeutung juristischer Argumentation und Logik, das Wissen um Funktionsweisen und Funktionsgrenzen des Rechts angesichts komplexer gesellschaftlicher Teilsysteme, ökonomische und politische Kompetenz – all das gehört in den europäischen Lehrplan. Nicht nur als Einführung in das Studium der ersten beiden Semester, final abgeprüft durch einen Grundlagenschein, sondern als ausbildungsbegleitendes studium generale.
- **Rechtsvergleichung:** Gemeint ist damit nicht nur der Einblick in das positive Recht einer anderen Rechtsordnung. Gemeint ist auch, den Stil dieser Rechtsordnung erfassen zu können. Dabei gilt es, eigene methodische Ansätze – Gutachten- und Urteilstil – zu hinterfragen und sich ernsthaft um das Verständnis von Judikatur und Wissenschaft anderer Justizsysteme zu bemühen.⁴⁰ Rechtsvergleichung meint aber ebenso, grenzübergreifend wachsam gegenüber defizitärer Implementation elementarer Rechtsprinzipien zu sein.
- **Kommunikationsfähigkeit:** Juristen müssen sich erklären können. Eine Regel, die nicht verständlich ist, erweist sich auch nicht als verallgemeinerbar. Das gilt erst recht für Europa. Juristische Sprachkompetenz muss sich auch in Fremdsprachen zeigen. Das relativiert die Gefahr des Standesdünkels, macht sensibel für die Gel tung rechtlicher Alternativen. Und nun versuche man einmal, »dinglichen Werter satz« oder »Erlaubnistatbestandsirrtum« in eine gängige EU-Sprache direkt und sinnvoll zu übersetzen. Das Scheitern ist programmiert. Dies ist dann nicht nur ein Sprach-, sondern plötzlich auch ein Legitimationsproblem.
- **Verzahnung von akademischer und praktischer Ausbildung:** Das ist ein schwieriger Aspekt, denn hier zeigt sich die Vielfalt europäischer Juristenausbildung besonders. In den meisten EU-Mitgliedstaaten schließt sich nach dem universitären Abschluss noch eine praktische Ausbildungsphase an, zumeist mit einer Eignungsprüfung für einen bestimmten juristischen Beruf, auf den man sich frühzeitig festlegt.⁴¹ Hier gelte es allerdings, den Juristen Europas auch die Freiheit zu wahren, die juristische Profession wechseln zu können: vom Anwalt zum Richter, vom Staatsanwalt zum Verteidiger oder umgekehrt. Dabei geht es nicht nur um Fle xibilität, sondern auch um professionelle Vorteile aufgeklärten Rechtsdenkens, wenn man sich in die Berufsrolle eines anderen hineinzuversetzen vermag.⁴²

39 Vgl. auch Häberle, ZEuP 2000, 263 ff. (S. 272).

40 Ähnlich Ranieri, DRiZ 1998, 285.

41 Vgl. Schneider, ZEuP 1999, 163 ff. (S. 165 ff.).

42 Für eine solche Verzahnung spricht auch – ganz pragmatisch –, dass die Kosten der Juristenausbildung nicht einseitig einer Berufsvertretung – etwa den Rechtsanwälten – aufer legt werden können. Vgl. dazu Kilger, NJW 2003, 711 ff. (S. 714 ff.).

Indes verlängert der praktische Teil die Juristenausbildung in Europa erheblich.⁴³ Wenig spricht aber dagegen, bereits im Studium praktische Kurse vorzusehen, die auf die Berufswelt vorbereiten. Der praktische Ausbildungsteil selbst könnte sich dann auf Spezialgebiete erstrecken.

2. Das luxemburgische Modell

An der 2003 gegründeten Université du Luxembourg blieb gar nichts anderes übrig als die Chancen des Bologna-Prozesses zu ergreifen. Das Rechtsstudium in Luxemburg sieht nach dreijährigem Studium einen Abschluss als »Bachelor en Droit« vor.⁴⁴ Nach zwei weiteren Jahren kann man das Diplom eines »Master en Droit« erlangen. Das Master-Studium gliedert sich in einen Grundlagenteil, der in alle Rechtsbereiche des europäischen/europäisierten Rechts einführt (1 Jahr) und mit einer Spezialisierung im zweiten Jahr abgeschlossen werden kann. Im Moment sieht das Master-Programm der Universität drei Spezialisierungen vor: Europarecht, genauer: europäische Prozessführung (Litigation), Bank- und Finanzrecht sowie Europäisches Wirtschaftsstrafrecht. Unschwer ist zu erkennen, dass der Ausweis dieser Spezialisierungen mit dem Profil Luxemburgs als Standort europäischer Institutionen, insbesondere des EuGH, und mit seiner Rolle als wichtigem europäischem Finanz- und Bankenplatz zu tun hat. Das Modell versucht diesem Profil gerecht zu werden, indem es die Programme nicht nur rein akademisch strukturiert, sondern sowohl Richter des Europäischen Gerichtshofs, Vertreter von EU-Institutionen, Anwälte führender Kanzleien, Praktiker der luxemburgischen Justiz und die Vertreter diverser Finanzinstitute in den Unterricht integriert.

Letzteres geschieht auch bereits ab dem ersten Studienjahr im Bachelor. Die besondere Größe und Lage Luxemburgs erfordert es zudem notwendig, dass die Juristenausbildung von Anfang an rechtsvergleichend und grundlagenorientiert ausgerichtet ist. Unterrichtet wird – natürlich – nicht nur luxemburgisches Recht. Das ist schon logisch nicht möglich. Vielmehr speist sich das Programm aus Vorlesungen über belgisches, deutsches, französisches, englisches, europäisches Recht in allen klassischen Rechtsbereichen. Die Vermittlung methodischen Rüstzeugs steht dabei im Vordergrund und wird durch eine Vielzahl sogenannter »Travaux dirigés«, in Deutschland unter dem Begriff »propädeutische Übung« bekannt, vermittelt. Eine weitere Notwendigkeit besteht in der Vernetzung mit ausländischen Universitäten, die den Studenten der Université du Luxembourg ein Höchstmaß an Mobilität garantiert. Das Ziel ist, eines der drei Bachelor-Jahre an einer ausländischen Universität zu verbringen. Dazu werden spezifische Kooperationsabkommen geschlossen, die den Studenten die Anerkennung ihrer in Luxemburg erbrachten Leistungen an der ausländischen Universität erlauben und natürlich vice versa. Schließlich ist die Universität Teilnehmer am Campus Euro-

43 Vgl. die Übersicht bei Schneider, aaO., S. 170; vgl. auch DRiZ 2000, Europas Juristen haben nicht gleiche Startchancen, S. 51 ff. Ebenso Stephan, NJW 2003, 2800 ff. (S. 2800).

44 Das luxemburgische Programm des »Master en Droit« und seine Spezialisierungen finden sich unter www.uni.lu.

pae-Netzwerk. Dahinter steckt die Idee, für einen Austausch von Studenten der beteiligten Universitäten die wirtschaftlichen, sozialen und ausbildungstechnischen Bedingungen für Studienaufenthalte im Ausland zu schaffen, die mehr als eine weitere europäische Universität erfassen können. Das Hauptproblem liegt noch in der gegenseitigen Anerkennung erbrachter Studienleistungen.

3. Traditionsbrüche

Diese gesteigerte internationale Vernetzung der Juristenausbildung und das Unterrichtsprogramm der Université du Luxembourg als ein Beispiel, geben auch Gelegenheit, mit ein paar – vielleicht typisch deutschen – skeptischen Einwänden⁴⁵ aufzuräumen. Nein: der Bachelor und Master-Studiengang führt nicht zu einer Verflachung des Studiums.⁴⁶ Im Gegenteil: das internationale juristische Profil verlangt von den Studenten gar mehr Einsatz in den Seminaren bzw. Vorlesungen als auch außerhalb. Der ständige Quervergleich diverser Rechtsordnungen schärft den juristischen Sachverstand. Und nein: dieses Studium ist nicht entwissenschaftlicht, weder im Bachelor noch im Master. Im Gegenteil: die Befreiung von staatlicher Prüfung erlaubt es, aktuelle rechtspolitische und wissenschaftliche Themen in den Unterricht hineinzutragen. Auch die Praktiker profitieren, können sie doch die Studenten mit ihren aktuellen Fällen konfrontieren. Schließlich nein: die Universitäten verkümmern nicht zu Fachhochschulen. Im Gegenteil: sie gewinnen wieder an alt-europäischer Autonomie. Sie entwickeln einen eigenen Fächerkanon, ein eigenes Ausbildungsprofil, ein eigenes Kooperationsnetzwerk.⁴⁷ In ihnen stecken die Kompetenzen, die Juristen, die wir wollen und die wir brauchen, hervorzubringen. Müßig zu sagen, dass die Rezipitoren in einer solchen Ausbildungsstruktur der Arbeitslosigkeit entgegensehen oder sich einen vernünftigen Beruf suchen müssen.

Es gilt allerdings auch dem Verdacht zu entgehen, Bologna hochzujubeln. Ja: der Bologna-Prozess ist ein Problem, wenn man seine Inhalte zur Bürokratisierung und exekutivischen Gängelei der Universitäten nutzt. Nur europäisch ist das nicht und die im Zuge des Bologna-Prozesses in den EU-Staaten entstehenden Bachelor- und Masterprogramme belegen das.⁴⁸ Wer der Ausbildung die Freiheit, die sie braucht, nicht gewährt, zahlt mit Isolation. Wir werden manches Steckenpferd über Bord werfen müssen, wir werden liebgewonnene Studieninhalte ohne europäischen Verstand verlieren, wir werden eine Reformdebatte führen müssen, die mit historisch Tradiertem bricht.⁴⁹ Was wiegt aber schon der Verlust von Erlaubnistatbestandsirrtum und anderen regional-dogmatischen Spezialitäten, wenn wir dabei kritikfähige, prinzipienfeste, europäische Juristen gewinnen.

45 Geäußert etwa von Pfeiffer, NJW 2005, 2281 ff. Eindeutig auf »Bologna-Linie« dagegen Reich/Vanistendael, ZRP 2002, 268 ff. Pro Bologna auch Jeep, NJW 2005, 2283, der jedoch am Staatalexamen festhalten will.

46 So etwa Merk, ZRP 2004, 264 ff. (S. 265) und Burgi, NJW 2003, 2804. Eher skeptisch auch Gilles/Fischer, NJW 2003, 707 ff. (S. 711).

47 Ähnlich auch Jeep, NJW 2005, 2283 (S. 2286).

48 Vgl. Reich/Vanistendael, ZRP 2002, 268 ff. (S. 271 f.).

49 In diesem Sinne etwa auch Häberle, ZEuP 2000, 263 ff. (S. 270 f.) und Schneider, ZEuP 1999, 163 ff. (S. 164).